
J. publ. G.
919
-30-





# Denkschrift

über

# die neuen Belastungen,

welche

seit dem Gesetze vom 5. September 1848

die

## Geistlichen und Schullehrer

im

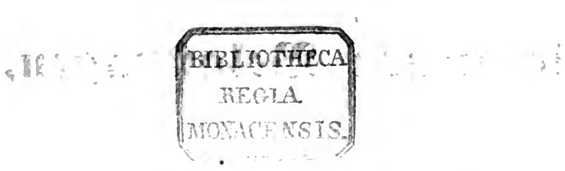
## Königreiche Hannover

bedrohen.

Gerechtigkeit erhöhet ein Volk!
Salomo.

---

Göttingen,
Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht.
1850.



Es sind nach dem Gesetze vom 5. September 1848 den Geistlichen und Schullehrern neue Belastungen angesonnen, die, wie es scheint, sehr weit gehen sollen. Dies ist eine unbestreitbare Thatsache. Noch mehr: eben diese Zumuthungen geschehen in Folge jenes Gesetzes; sie treten auf als durch dasselbe gefordert, als Ausführung desselben; auch dies Factum ist unleugbar. Aber doch bleibt die Frage übrig, ob sie dem Gesetze gemäß seien? Je öfter und je sorgfältiger ich über diesen Gegenstand nachgedacht habe, desto klarer ist mir geworden, daß die fraglichen Zumuthungen lediglich in einem äußern, nicht in einem innern Zusammenhange mit dem Gesetze stehen; sie gehn, der Zeit nach, hinter demselben her, das ist Alles! sie können nur ein Seit, nicht ein Gemäß, Zufolge für sich in Anspruch nehmen und erliegen dem Tadel, daß sie die gesetzlichen Bestimmungen mehr oder weniger stark verletzen, welche sie auszuführen erkoren sind. — Bis jetzt bestehn die Zumuthungen, soweit ich und ich aus Erfahrung darüber Kunde habe, darin, daß die Geistlichen (und Schullehrer)*)

1. die Staatsfrohnden oder Hoheitslasten (Kriegerfuhren, Landfolge, Vagabondenverfolgung, Jagd auf Raubthiere, Chausseedienste und Aehnliches) leisten sollen und zwar gleich andern Grundbesitzern. Dieser Maaßstab ist so sehr als Grundsatz erwählt und vorausgesetzt, daß in den sog. Verhandlungen bei den Aemtern über diesen Gegenstand nicht die Frage

*) Diesen Zusatz lasse ich, der Kürze wegen, künftig weg und darf es um so mehr, weil, was ich für den Einen anführe, dies auch (mit unerheblichen Ausnahmen) für den Andern spricht und für ihn sprechen soll. Ich wünsche Beiden nützlich zu werden, von Beiden eine unbillige und ungesetzliche Belastung abzuwehren.

offen war, ob der Geistliche gleich einem Grundbesitzer? sondern lediglich, in welchem Maaße er, gleich solchem, den Staatsfrohnden sich unterziehen solle? also, ob als Vollbauer (Ackermann, Vollmeier, Höfener), oder in einem Bruchtheile, als Halb-, Viertel-Meier?

Dann habe ich Aeußerungen von und Hindeutungen auf Häuser- und Grund-Steuer vernommen, die zu der Erwartung nöthigen, daß der Geistliche hinführo

II. allen Staats**steuern** unterworfen werden solle, welchen Namen und Grund diese haben, gleichviel ob solche auf ihn quadriren oder nicht.

Ferner weisen manche Anzeichen darauf hin, daß der Geistliche in denselben leidenden Zustand in Beziehung auf die Gemeinde treten solle, welcher in Beziehung auf den Staat bereits angebahnt ist. Es haben wirklich hie und da Kundmachungen und Verhandlungen Stattgefunden, welche der Erwartung Grund geben, der Geistliche solle

III. an den Gemeindelasten und IV. an den Kirchspielslasten auf gleiche Weise, wie (nach I. II.) an den Staatslasten Theil nehmen, d. h. Pastor solle, wo's scharf genommen wird, als Vollmeier, oder wo etwas Rechtssinn oder Mitleid auf die Entschließungen einwirkt, als Halb- oder Viertel-Meier bei den Lasten concurriren, die andre (!!!) Grundbesitzer als Mitglieder der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde leisten.

**Erstes Postulat;** der Geistliche soll überhaupt die Staatsfrohnden leisten und zwar gleich andern Grundbesitzern.

Wo und wann ist ein Gesetz gegeben, welches dieses geböte? Bis jetzt nirgend und niemals! der Schein einer Berechtigung zu solcher Forderung kann allein aus §. 8. (des Gesetzes vom 5. Septb.) hergenommen werden und wird auch, mit unsichrer Hand, mit bebendem Munde, aber wird doch daher genommen. Was sagt aber dieser §? Dreierlei: 1) jeder Unterthan trage zu seinem Theile; 2) jeder die allgemeinen Staatslasten; 3) nach gleichmäßigen Grundsätzen; (als Folge 4) jede Personal- und Realbefreiung höre auf und zwar ohne Entschädigung). Wie ist's möglich, aus diesem Gesetze jene For-

derung herzuleiten? Nur bei der Meinung 1) der Geistliche sei ein Grundbesitzer oder doch solchem gleich; 2) er sei ein Exemter; er habe bisher eine Befreiung gehabt, die nun nicht fortdauern dürfe.

Die, welche bei dieser Meinung jene Forderung aufstellen und sie aus §. 8. herleiten, sehn einseitig lediglich auf die zwei ersten Punkte. Diese Einseitigkeit ist um so auffallender, weil grade mit diesen Punkten nichts Neues gesagt ist: niemand, der Geistliche am wenigsten, hat je geleugnet, daß auch er ein Unterthan (modern gesagt, Staatsbürger) sei, niemand seit 30 Jahren das Factum verkennen können, daß auch der Geistliche die allgemeinen Staatslasten trage. Sie übersehn dabei gänzlich den dritten Punkt und damit den Kern der Sache, den, daß die Bestimmung dessen, was jeder leiste, nach Grundsätzen geschehen solle, also nicht nach Willkühr (wie solche z. B. darin liegt, wenn einzelne Classen, Geistliche, Schullehrer, herausgegriffen und beschatzt, andere aber in demselben Verhältniß stehende nicht ergriffen, noch beschatzt werden); den, daß nach gleichmäßigen Grundsätzen die Vertheilung der Lasten geschehe. Hiemit ist klar gesagt: wer dieselben oder gleichartige Lasten mit Andern tragen soll, der muß auch in derselben Lebensstellung mit diesen sich befinden; wenn A in der Folgerung (in der zu tragenden Last) mit B auf gleiche Stufe gestellt wird, so muß er in der Ursache ihm gleich stehn, in derselben Lebenslage und Steuerkraft mit ihm sich befinden, und zwar wirklich, nicht, nach wesenlosen Schatten einer Gleichheit, scheinbar sich befinden. Wer diesen Grundsatz, der weiter keiner Rechtfertigung bedarf, nicht festhält, der öffnet jeder Willkühr das Thor *).

*) Was aber soll aus dem Staatsleben werden und aus dem Staate, was aus der Sicherheit des Besitzes und dem Besitze selber, was aus dem Vertrauen auf gegebene Gesetze und diesen Gesetzen, wenn das Jus und das Factum, welche Eins sein müssen, jedes seinen eignen Weg geht? wenn de jure Vernunft und Gleichmäßigkeit gelten soll, de facto aber reine Willkühr ihr Spiel treibt? Jedes Mitglied des Staates hat ein großes Interesse, dieser entgegen zu treten. Jeder, so wie er über dem Haupte eines seiner Mitbürger das Damoklesschwert hangen sieht, hat Ursache zu sagen: jam proximus ardet Ucalegon! Denn was bürgt dem Grundbesitzer, dem Fabrikanten u. A. wenn er heute den Geistlichen, den Lehrer unter je-

Sehen wir das **Gesetz** an und bilden darnach unser Urtheil, zunächst I. über den **Maaßstab**, den jenes Postulat angiebt.

1) Wir (Geistliche und Lehrer) **sind** nicht Grundbesitzer, denen gleich wir Lasten tragen sollen; was **wesentlich** jemanden als einen **Grundbesitzer** bezeichnet, das fehlt uns gänzlich. Ein solcher hat Haus und Hof (groß oder klein), wir nicht; er **besitzt** den Grund und Boden, von dessen Ertrage er sich nährt, wir nicht. Wie beschränkt auch in einzelnen Verhältnissen und in der Vorzeit das Eigenthumsrecht sein mochte, immer hat der Besitzer sein Besitzthum **vererben** können und hat es wirklich vererbt. Wann hätte der Pfarrer seine Pfarre einem seiner Söhne mit oder ohne Testament vermachen oder hinterlassen dürfen? Oder gehört es zu den Märzerrungenschaften, daß jetzt das Pfarrlehn in Allod verwandelt werde, damit auch der Pfarrer von den knechtenden Schranken der bisherigen Verhältnisse emancipirt werde und an der Freiheit und Befreiung sein bescheiden Theil erhalte? Ich glaube es so wenig, als ich es wünsche. Und nun soll doch der Pfarrer, **weil** er keinen Grund und Boden besitzt, ein Grundbesitzer sein, ob auch nur in dem Einen Punkte, daß er Lasten auf sich nehme, die dieser, als solcher, trägt — — wahrlich! mag man das **Weil** durch parceque oder quoique verdeutschen, es bleibt undeutsch und ist ein Ereigniß, daß auch in den an denkwürdigen Ereignissen nicht armen Jahren 48 und 49 Aufsehn und Befremdung zu erregen geeignet ist; denn keine Behauptung dürfte den Rechtsgrundsätzen, wie den Denkgesetzen so feindlich entgegen treten wie jene.

So lange und so weit diese gelten, darf **weder** was der Grundbesitzer, **als solcher**, zu leisten hat, auf die Geistlichen ausgedehnt, **noch**, was diese etwa tragen sollen und müssen, nach einem ihnen ganz fremdartigen Maaßstabe des Grundbesitzes bestimmt werden.

Was auf gradem Wege durch die Hausthür einzugehn nicht befugt, noch vermögend ist, das sucht oft durch ein Hinterpförtchen Eingang zu gewinnen. Auch bei dieser Sache läßt sich eine

---

nem Schwerte sieht, daß er nicht morgen schon dasselbe an demselben Pferdehaare der Willkühr über **seinem** Haupte schwebend erblicke?

Stimme hören, die nur am Hinterpförtchen laut wird, weil sie, nur dieses zu öffnen sich zutraut; sie lautet:

2) „Ihr (ihr Geistliche, Schullehrer) seid Nutznießer und demnach, ob auch wohl so zu sagen eigentlich und gewissermaaßen nicht Besitzer, doch solchen (in den Vortheilen und darum auch in den Lasten) gleich!“ Der Vordersatz ist richtig; die Folgerung aber gehört zu den falschen Schlüssen. Die gewöhnlichsten Nutznießer sind die Altentheiler, Leibzüchter und Aehnliche und bei diesen ist's grade eine von selbst sich verstehende Regel, daß sie von der ihnen zur Nutznießung übergebenen Länderei keinerlei Last tragen. Sie können wohl wegen ihres Kopfes und nach dem Nutzen, den sie vom Altentheile haben, wenn dieser die steuerbare Höhe erreicht, besteuert werden und werden es auch, aber daß sie von dem Lande, das ihnen nicht gehört, eine Last trügen, ob sie auch den Nutzen haben von demselben, das ist unerhört. Ein Gutsbesitzer kann seinem Verwalter, Günstling u. s. f. auf Dienst- oder Lebenszeit die Nutznießung gewisser Ländereien überlassen; er kann dabei einbedingen: „was jetzt, was künftig etwa wegen dieses Landes gesteuert werden muß, das trägst Du!“ aber nur wenn dies Tragen durch den Nutznießer vom Besitzer ausdrücklich bevorwortet ist, nur dann fällt die Last auf den Nutznießer. Ist dies nicht geschehen, so versteht es sich von selbst, daß der Grundherr die Grundlast trage. Denn casum sentit Dominus!*) und wahrlich! eben so sehr, wie wenn ein Blitzstrahl in mein Haus, ein Hagelschauer auf meine Saaten fährt, eben so sehr ist's ein casus, wenn eine neue Steuer auf mein Haus oder Land sich niederläßt. Sind aber derartige Bedingungen bei Ueberweisung des Pfarrguts an den Pfarrer, ich meine nicht bei dem zeitigen, sondern bei ihm ohne epitheton, sans phrase gemacht? Der Befragte, der antworten müßte, und würde, wenn er könnte, verstummt altissimo silentio! Ich aber kann fortfahren: der Schein, welcher aus der Eigenschaft des Pfarrers, als Nutznießers, gezogen werden könnte wider ihn und für seine Besteuerung ist um so farbloser, weil diese Eigenschaft bei dem

---

*) Der Zufall, der zufällige Schaden fällt auf den Herrn des zufällig beschädigten Gutes.

Pfarrer so sehr eine untergeordnete ist, daß sie bei ihm gänzlich in eine andre aufgeht; denn 3) Wir sind **Besoldete**. Diese Qualität (der Besoldung) absorbirt gänzlich jene (der Nutznießung), so daß von jener gar nicht die Rede sein kann. **Was** wir als Nutznießung haben, das ist uns als **Besoldung** beigelegt und das wird von der höchsten Staats-Autorität fortwährend als solche angesehn und behandelt. Was bedürfen wir weiter eines Zeugnisses hierüber, als das des **Staates**? Dieser zieht von allen Intraden, die der Pfarrer, als solcher, hat, den Miethwerth des Pfarrhauses nicht ausgenommen, eine **Besoldungs**steuer. Was wir demnach haben und als **Ertrag** von gewissen Substanzen alljährlich empfangen, (diese Substanzen gehören uns nicht an) das ist, solcher Ertrag ist eine **Besoldung**. Demnach stehen wir mit allen andern Besoldeten (gleichviel, was für Dienste sie leisten, oder aus welchen Quellen ihr Gehalt fließe), wir stehn mit ihnen (in Beziehung auf den Staat und auf das Steuernmüssen in Quali et Quanto) **in derselben** Kategorie, mit ihnen und mit sonst Keinem. Alle die, welche unter **Autorität** des Staates **angestellt** werden, um in größern oder kleinern Wirkungskreisen, auf diese oder jene Art, eine gemeinnützige Thätigkeit auszuüben (die **Andern**, Vielen oder Wenigen, geistlich oder weltlich, nützen soll), eine Thätigkeit, zu der sie, als Privatpersonen weder verpflichtet, noch berechtigt sind, und welche hiefür eine Vergütung empfangen (auch diese unter Autorität des Staates, welcher solche entweder giebt, oder doch garantirt), kurz **die** (im und mehr oder weniger vom Staate **Angestellten** und demzufolge von demselben mehr oder weniger) **Besoldeten** bilden — in ihrer Beziehung zu den Staatslasten — durchaus nur **Ein und dieselbe**, eine **gleichartige** Klasse. Es ist hiebei ganz einerlei, ob Jemand im Civil oder Militär, ob er auf religiösem oder doctrinellem Gebiete seine Dienste leiste, es ist völlig unerheblich, ob er baar oder durch Naturalien (durch den Ertrag gewisser Grundstücke u. s. f.) salarirt werde; denn der Staat zieht nicht bloß **alle** Besoldete jeder Art zur Besoldungssteuer herbei, sondern auch alle nach **gleichmäßigen** Prozenten; der Geistliche giebt von **seiner** Besoldung dasselbe Prozent wie der Beamte und dieser kein höheres, kein niederes als der Militär.

Hieraus geht, zu dem bei № 1. gewonnenen negativen Resultate, das gedoppelte positive hervor: sowohl, was der Geistliche etwa (mehr noch, als bisher) leisten soll, dazu kann der Maaßstab nicht vom Grundbesitz hergenommen werden, weil jener solchen gar nicht hat, sondern nur von der Höhe oder Tiefe seiner Besoldung; als auch, was er etwa leisten soll, das darf ihm nur zugemuthet werden, insofern und soweit auch die andern Besoldeten jeder Art nach gleichem Verhältniß eben so belastet werden.

4) Endlich zählt man uns gar den exemten Grundbesitzern bei und meint, weil wir Exemte wären, durch jene Belastung eine Gleichheit vor der Steuer herbeiführen zu dürfen, zu müssen. Sogar nach dem September, der den eximirten Gerichtsstand aufgehoben hat (welcher übrigens, mochte er ein Vorzug sein oder nicht, mindestens keine pecuniäre Vortheile gewährte) stempelt man uns mit jenem Namen, und es ist allerdings nothwendig so zu reden, soll die Belastung der Geistlichen gleich andern (!!) Exemten den Schein innrer Rechtmäßigkeit und äußerer Gesetzlichkeit gewinnen. Man sollte billig zwischen wahrer und scheinbarer Exemtion unterscheiden können und wirklich unterscheiden. Die Besitzer der Landgüter, welche darum, weil auf ihnen ausschließlich die Kriegeslast ruhete, von andern Staatslasten frei waren und welche, nachdem sie längst jene Kriegslast nicht mehr trugen, doch diese Freiheit beibehielten und beibehalten, sie sind wirklich Exemte; diese Exemtion ist ein hohler Zustand, ein Genuß von Rechten ohne Leistung der Pflichten, um derentwillen jene ertheilt waren; sie muß von Rechtswegen hinwegfallen. Wenn Männer aber fortwährend die Pflichten leisten, um derentwillen ihnen gewisse Rechte gegeben sind (Freiheit von gewissen Lasten), so sind sie freilich formell (auf das Letzte gesehen) Exemte, aber wirklich (auf das Erste gesehen) nicht; in diesem Fall befinden sich die Geistlichen. Und doch hat man nur zu oft Adel und Geistlichkeit in Eine Klasse gesetzt, als ob sie hinsichtlich ihrer Exemtionen ganz auf demselben Boden (sei's des Rechts, sei's des Unrechts) ständen, hat eine wohlbegründete, rechtmäßige Exemtion mit einer längst nicht mehr begründeten vermengt. Früher that dies der Adel gern, damit die an Einem Punkte, wo sie gerecht war, festgehaltene

Exemtion auch da bliebe, wo sie zu einem Unrecht geworden war. Jetzt thun es die Stürmer und Dränger, damit die an einem Puncte, wo sie im Rechte ist, geschehende Entfreiung auch auf die ausgedehnt werde, denen durch sie ein großes Unrecht geschieht.

Den Maaßstab, mit welchem den wirklich Exemten ihre Bürden zugemessen werden, darf man ohne Weiteres nicht an die legen, welche, höchstens dem Namen nach, exemt sind.

Als allgemeines Resultat dieser Betrachtungen wiederhole ich: soll der Geistliche auch durch Frohnden an den allgemeinen Staatslasten Theil nehmen, so 1) darf er nicht allein aus der Classe der Besoldeten zu jenen aufgerufen werden, sondern **alle** Besoldete müssen gleichmäßig dasselbe erleiden; alle a. das Militär vom Gemeinen an bis zum Generalissimo hinauf; b. die Civildiener vom Minister bis zum Geringsten hinab; c. die zum Hofetat Gehörigen und wenn es sonst noch Besoldete giebt. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig; so 2) dürfen nicht die Besoldeten allein (mit den schon vor dem September Verpflichteten) die neue Verpflichtung erhalten, sondern diese muß sich eben so wohl (ja noch weit mehr) auch auf alle übrige bisher nicht Verpflichtete erstrecken, also

a. auf die Rentiers; b. auf die Pächter (nämlich nicht wegen des Gutes, das sie in Pacht haben. Das ist Last des Gutsbesitzers; diese muß ohnehin und ohnedem getragen werden; sondern wegen deß, was sie als Pächter erarbeiten); c. auf die Gewerbetreibenden (Apotheker, Kaufmann, Fabrikant ꝛc.), und wenn es sonst noch gute Leute giebt, die sich mehr oder weniger reichlich nähren und demnach zur Pflege des Staatskörpers etwas thun können, aber bisher es nicht (nämlich nicht durch Staatsfrohnden) thaten. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Und diesen Andern (2, a—c) ist es um so mehr billig, weil sie das für sich (und ihre fortdauernde Exemtion) nicht anführen können, was jene, alle Besoldete, (1, a—c) allerdings können, daß ihre Exemtion ihnen als Besoldungstheil ausdrücklich beigelegt sei, oder sich doch als Ausfluß aus der Ursache der Besoldung (aus ihrer Anstellung, aus den, dieser zufolge, ihnen obliegenden Dienstgeschäften) sich von selbst verstehe. Aber ich rede (unter I.) auch nur bedingter Weise, mit Wenn und So; daß aber, wenn der Geistliche frohnden

soll, es nur so geschehen darf, [so daß, wie hier gesagt, auch alle übrige bisher nicht Verpflichtete herangezogen werden, und, wie oben bemerkt, nicht nach dem, was er nicht hat (Grund und Boden) sondern nach dem, was er hat, (Besoldung) des Geistlichen Leistung sich richte] dies ist Forderung der relativen Gerechtigkeit und eben dieses ist nächste Forderung des Gesetzes, wenn wir dessen Bestimmungen urtheilsfähig, unpartheiisch und — furchtlos erwägen. Wie aber müssen wir, nach denselben, über die Betheiligung des Geistlichen

II. an den Staatsfrohnden überhaupt

denken? Denn bisher habe ich nur den falschen Maaßstab, imgleichen das willkührliche Herausholen einzelner Classen, so wie einzelner Gattungen Einer Classe zurückgewiesen. Ich maaße mir nicht an, über diese Hauptsache etwas Entscheidendes festsetzen zu wollen; ich begnüge mich, zwei Ansichten, die zugleich Gegensätze sind, aufzustellen und sie für sich sprechen zu lassen.

1) Die Ansicht, daß der Geistliche und er nicht allein, sondern jeder Angestellte, nach wie vor — man erschrecke nicht! exemt bleiben müsse von den Staatsfrohnden (von ihrer Leistung in natura, wie von deren Reluition in Gelde). Fast könnt' ich stolz werden wegen des Muthes, der Furchtlosigkeit, der Tollkühnheit, mit der ich wage, von Exemtion zu reden, ja sogar, sie für mich und andre Glieder ecclesiae pressae in Anspruch zu nehmen, in dieser unserer Zeit, welche die Berge abträgt, die Thale ausfüllt, auf daß Alles schlechter Weg werde, oder welche doch wenigstens Alles nivelliren will, aber ich weiß auch, daß die Exemtion, auf welche meine Rede, mein Anspruch geht, so wenig schreckhaft ist, daß sie sogar in und von dieser unserer Zeit wird anerkannt und zugestanden werden können und müssen und bleibe daher so demüthig wie zuvor. Denn, trotz allen Grundgesetzen, werden immerdar Exemtionen bleiben bis zum jüngsten Tage und zwar NB. ohne daß sie den Gesetzen widersprächen; und grade solche Exemtion mein' ich (hierin liegt das Calmirende), die dem Gesetze nicht widerspricht; jenes Trotz wird also ein sanftes, zahmes Gemäß. „Alle sind zu Kriegsdiensten verpflichtet!“ gut! aber der Zwerg, der Plattfuß, der Lahme und Blinde u. s. f. wird nach wie vor ausgeschlossen werden; er darf weder in Person den Reichsfeinden in O. S. W. N. krie-

gerisch entgegen treten, noch braucht er die persönliche Verhinderung durch Geld zu reluiren. (Ich bewundere diese Milde, die unstreitig auch in unserer Zeit wird beibehalten werden; ich sehe sie im Voraus als ein erfreuliches Zeichen der Zeit, unserer Zeit, an, als ein Unterpfand, daß auch in ihr, wie ungöttlich sie sich gebehrde, nicht jeder Funke des Göttlichen erloschen ist). Alle physische Hindernisse eximiren, Mängel, in der Natur der Person liegend, hemmen die Anwendung des Gesetzes bei dieser Person, ohne damit das Gesetz zu verletzen. Politische, moralische Hindernisse aber haben dieselbe Wirkung; Eigenschaften, vom Staate ertheilt, können auf gleiche Weise hemmen und thun dies wirklich bei — allen Angestellten. Die Staatsfrohnden sind concrete Dienstleistungen von Einzelnen, bei einzelnen Veranlassungen, zum Besten des Ganzen, zu welchen die Aufforderung aus dem Landeshoheitsrechte ergeht. Es ist klar, daß die, deren ganze Berufsthätigkeit den Zweck hat, dem gemeinen Wesen zu zu dienen, nicht noch in concreto demselben dienen dürfen, gar oft physisch es nicht können. Soll der Landdragoner, der als Staatsdiener bereits Vagabunden verfolgt, nun auch noch (gleichzeitig!) eben dieselben als Staatsbürger (= Landesunterthan) einfangen? Der Förster, während er bei einer Wolfsjagd mit der Büchse im Anschlage liegt, das Raubthier aufjagen und sich zutreiben helfen? Der Beamte, die Bekämpfung einer Feuer- und Wassers-Noth anordnend, leitend, zugleich mit dem Eimer, dem Spaden arbeiten, um seiner doppelten Eigenschaft als Staats-Diener und -Bürger nachzukommen, da diese ja nie durch jene aufgehoben wird und er immer Beides gleichzeitig ist?! Ja, wenn sich nur die Doppelgängerei aus Hoffmanns Romanen in das Leben verpflanzen ließe! Oder sollen die Genannten, weil sie nur entweder das Eine, oder das Andere leisten können, weil sie durch ihre besondre Thätigkeit als Staatsdiener an der allgemeinen als Staatsbürger (sogar physisch, mithin äußerst legal) gehindert werden, diesen defectum justitiae mit Geld reluiren? Ja, sobald die Militärpflichtigen, welche wegen ihrer Gebrechen den Militärdienst persönlich nicht leisten, diesen Mangel persönlichen Dienstes durch Geld ersetzen müssen! Der Geistliche (und eben so der Richter, der Lehrer und manche andere unter Staatsautorität Angestellte) hat nun freilich nicht dieselben officia

publica, wie die eben Genannten, aber doch auch officia publica und so umfassende, daß eine Leistung von oneribus publicis mit jener Function unverträglich erscheint; denn diese nehmen stricte die Person und die Zeit in Anspruch, beide zudem auf sehr unbestimmte und selten zuvor zu bestimmende Art. Aber ob es sich auch in einzelnen oder selbst in den meisten Fällen so treffen könnte und wirklich so sich träfe, daß die Person und Zeit des Angestellten nicht schon durch eine höhere Pflicht (die ihm im Interesse, und auf Geheiß des Staates obliegt) grade da besetzt wäre, Majus continet minus. Nicht sowohl die physische Unmöglichkeit (wiewohl dieselbe häufig eintritt), als vielmehr die moralische Absurdität, daß der, dessen Thätigkeit bereits überhaupt dem Staate gewidmet ist, nun noch zudem und nebenbei als reiner (von Staatsdiensten freier) Bürger dem Staate dienen solle, sie spricht jeden Angestellten von allen Staatsfrohnden los, um so mehr, weil ihm (wenigstens dem Geistlichen ausdrücklich) der ohnehin unbeträchtliche pecuniäre Werth dieses Nichtfrohndens als Besoldungstheil zugesagt und beigelegt ist.

2) Die Ansicht, daß die Staatsfrohnden zwar in natura von den bisher dazu Verpflichteten, so wie von den Haus- und Grundbesitzern (wirklichen, nicht willkührlich dazu gestempelten) die bisher exemt waren, geleistet, aber in der That von allen Besteuerten getragen werden müssen. Dies ließe sich am leichtesten dadurch bewirken, daß Jene die geleisteten Frohnden aus der Landescasse vergütet erhalten.

Jene Ansicht scheint mir die richtigste, diese Procedur die einfachste zu sein. Es bietet sich aber auch

3) ein Weg der Vermittelung dar, der am ehesten Alles berücksichtigen und Alle befriedigen dürfte. Es scheint, daß man bei dem, was man jetzt als Hoheitslasten (= Staatsfrohnden) bezeichnet, einen Unterschied machen dürfe, ja müsse. Man sondere a. was mehr Bezug hat auf den Amtsbezirk, die Provinz (Wolfsjagd; Feuer- und Wassersnoth; Vagabundenverfolgung; Dienste an den Chausseen, die nicht Staatschausseen sind) von dem, was b. mehr auf das Ganze geht (z. B. Kriegerfuhren). Bei jenem verfahre man nach der ersten Ansicht (d. h. der Angestellte bleibe davon frei); bei diesem nach der zweiten, d. h. auch der Angestellte trage solche Last mit, dadurch daß sie dem,

der sie in natura trägt, aus der Landescasse vergütet wird, zu welcher bekanntlich der Angestellte eben so wohl wie der nicht Angestellte contribuirt. Auf diese Art scheint am ehesten **alle** Gerechtigkeit erfüllt zu werden die absolute, wie die relative.

**Zweites Postulat;** daß der Geistliche mit **allen** Staatssteuern belegt werde.

Es ertönen namentlich die Klänge: Häuser-, Grund-Steuer! und man läutet so lange in die Messe, bis sie kömmt. So stark die Erwartung begründet ist, es solle der Geistlichkeit diese zwiefache Steuer aufgebürdet werden, so schwach ist die Möglichkeit, für diese Belastung den Schein der Gesetzlichkeit aufzufinden.

I. Enthält das Gesetz vom 5. September gradezu jene Forderung? Nirgend! Sollte aber vielleicht der Ausdruck §. 8. „allgemeine Staatslasten“ so gedeutet werden = „jeder trage alle Staatslasten!“ so müßte diese Verwechslung zweier ganz verschiedener Begriffe sich selbst richten, oder, ob sie es nicht thäte, so würde nicht blos der Geistliche, sondern auch der Nichtgeistliche mit allen Steuern belegt werden müssen; z. B. der Grundbesitzer, als solcher, mit der Besoldungssteuer; man brauchte ja nur (wenn man dieser Besteuerung etwas Schein geben wollte, was übrigens gar nicht einmal nöthig wäre) den Ertrag seines Landes und seiner Arbeit als eine Besoldung anzusehn, die er empfange; und dem muß diese Ansicht sogar äußerst solide erscheinen, der den Geistlichen für einen Grundbesitzer ansieht wegen des Grundes und Bodens, den derselbe nicht besitzt.

II. Oder darf der Wegfall aller Real- und Personal-Befreiungen §. 8. so gedeutet werden, daß wegen dieser Bestimmung jene zwei Steuern für uns eintreten müßten? Nur die Befreiung kann wegfallen, welche existirt; so wie nur der Mensch sterben kann, welcher lebt. Wo aber ist der glückliche Pfarrer, der sich einer Befreiung erfreuete von irgend einer Steuer, die ihrer Natur nach auf ihn fallen kann? ich kenne solchen Günstling des Geschicks, solche Bevorzugung des Geistlichen vor andern Staatsbürgern durchaus nicht. Wohl aber weiß ich und es weiß — jeder, daß seit 30 Jahren die Geistlichen mit allen möglichen Steuern sind belegt worden, in keiner einzigen frei geblieben sind; sollen nun etwa auch die unmöglichen (die gegen

die Natur der Sache und Person, so wie gegen Buchstaben und Sinn des Gesetzes verstoßen) an die Reihe kommen? Als Staatsbürger bin ich eine Person und habe einen Kopf (und dies wird durch die Personen- oder Kopfsteuer anerkannt); ich bin Mensch und was ich als solcher bedarf und consumire, es wird, ehe es als Kleidung, Nahrung u. s. f. mich berührt, verzollt und sonst beschatzt, wie bei jedem Andern; als Geistlicher insonderheit habe ich eine Besoldung — dies ist meine Habe — und sie unterliegt der Besoldungssteuer; als evangelischer Geistlicher bin ich auch Familienvater geworden und kenne auch in dieser Eigenschaft keine Exemtion, ich stelle meine vier Söhne zum Kriegsdienste, wie außer mir Jeder; und andre Seiten, die ich der Besteuerung darböte, weiß ich an mir nicht aufzufinden. Freilich wohne ich in einem Hause, aber bin ich dadurch Hausbesitzer? oder solchem gleich? Nur jedem Häusling, jedem der in einem ihm nicht gehörigen Hause wohnt! wer hat je einem Häuslinge eine Haus-, Fenster-, Thür-Steuer zugemuthet? Der Umstand, daß der Häusling Hausmiethe zahlt, der Geistliche nicht, ist um so unerheblicher, weil dieser Vortheil freier Wohnung ihm als Besoldung angerechnet wird und mit derselben bereits besteuert ist. Freilich ist ein Theil meiner Besoldung der Ertrag von Grundstücken, die ich bestelle oder verpachte, aber bin ich dadurch Besitzer von Grund und Boden oder solchem gleich? Nur jedem Pächter und Andern, die zwar auf diese, jene Art Land inne haben, es bewirthschaften, benutzen, aber ohne daß es ihnen gehöre; wer hat je einem Pächter, als solchem, Grundsteuer angesonnen? wer wird es je thun? Der Umstand, daß dieser eine Pacht entrichtet, ich nicht, ist in dieser Beziehung völlig irrelevant, denn d. h. dafür, daß er die Länderei benutzt, zahlt er ein gewisses Geld, dafür daß ich solche benutze, leiste ich gewisse Dienste — und was die so begründete Nutznießung an Gelde werth ist, das versteuere ich ohnehin schon einmal als Besoldung.

Soll aber durchaus einmal die absolute Gerechtigkeit hindangesetzt werden, dadurch daß man gewissen Personen Eigenschaften beilegt, die sie gar nicht haben (und durch diese Beilegung auch nicht bekommen), um damit einen Titel zu neuer Besteuerung ihnen zu verleihen, so müßte mindestens die rela-

tive Gerechtigkeit gerettet werden, dadurch, daß nicht der Geistliche allein solche Behandlung erfahre; denn womit hätte er es verschuldet, daß an ihm, und nur an ihm, Willkühr ausgeübt werde? Es müßte demnach

1) einerseits jeder Angestellte seine Dienstwohnung versteuern (der Minister sein Hotel; die Officiere und Gemeinen ihre Caserne; die Stadt- und Staatsbeamten ihre Dienstwohnungen, so wie Rath- und Amthaus; die Aufseher der Strafanstalten den Theil der Gebäude, den sie einnehmen u. s. f.) jeder auch die ihm etwa als Dienstemolument zur Nutzung eingeräumte Länderei;

2) andererseits jeder Nichtangestellte mit den Steuern belegt werden, die er bisher nicht trug, also jeder Häusling mit der Haussteuer (nämlich außer der, die der Hausherr bereits entrichtet), jeder Pächter, Leibzüchter 2c. mit der Grundsteuer (nämlich außer der, welche der Grundherr seinerseits zahlt), jeder Gutsbesitzer, Gewerbtreibende, als solcher, mit der Besoldungssteuer. — So nur wird das relative Gleichgewicht hergestellt und vollständig die Mißdeutung des Satzes durchgeführt: „jede Real- und Personal-Befreiung fällt hinweg!“ Die Deutung, welche durch Umkehrung der Worte und des Sinnes aus ihm den Satz macht: „Keiner sei von keiner Last frei; jeder trage jede!“

III. Es scheint in der Luft, der vielbewegten, oder was dem gleich ist, im Zeitgeiste zu liegen, daß eine Gleichheit Aller unter Anderm auch vor der Steuer erstrebt wird, aber eine Gleichheit nach rohester Auffassung, nämlich solch' eine äußerliche, scheinbare, bei welcher und durch welche eine innere, wesentliche Ungleichheit entsteht. Das Stürmen und Drängen nach diesem bleiernen Ziele ist unverkennbar. Die Dränger selber bekümmern und bemühen sich um keine Gründe; ihnen genügen ihre Motive, ihre Tendenzen an und für sich (stat pro ratione voluntas!) aber die so unglücklich sind zu glauben, daß sie dem Sturm und Drange nachgeben müßten, sie suchen die rationem zu suppliren, sie weisen, um jener Gleichheit den Schein der Gesetzlichkeit zuzuwenden, auf §. 12—14 hin. Hier ist allerdings klar gesagt: „nicht blos jeder Mensch, auch jedes Grundstück und Haus soll einer Gemeinde angehören und — —

verhältnißmäßig beitragen." Zunächst freilich, sagt man, beziehe sich dies auf die Gemeinde und deren Verhältnisse; aber es liege doch eine Analogie darin, daß demzufolge auch jedes Haus und Grundstück zu den Staats-Lasten (insonderheit, als wovon jetzt die Rede ist, den Staats-Steuern) contribuire. Dabei aber und dagegen muß ich bemerken

1) diese maaß- und gesetzgebende Analogie, daß was in Beziehung auf die Gemeinde verordnet ist, solches eben damit in Beziehung auf den Staat verordnet sei, ist entschieden zurückzuweisen. Ich brauche aber diese Ablehnung um so weniger zu begründen, weil ich weiter sage

2) Angenommen, aber nicht zugegeben, nach dem Sinne des Gesetzes solle jedes Grundstück, jedes Haus (behuf der Staatslasten) beschatzet werden, was würde daraus folgen? Die Pfarr-Häuser (mit unbedeutenden Ausnahmen, die in dieser allgemeinen Erwägung nicht in Betracht kommen) gehören den Gemeinden. Casum sentit Dominus. Fährt der Blitz in das Pfarr-, Amt-, Rath-Haus, so brennt es der Gemeinde, der Stadt u. s. f. ab, und ich glaube, sollten wir auch auf dem Wege des Fortschritts durch Sturm und Drang immer vorwärts schreiten, wir kommen doch erst im künftigen Jahrhunderte dahin, daß es sich von selbst verstehe, daß der Bedienstete seine Dienstwohnung und das öffentliche Gebäude, in welchem er amtirt, aus eignen Mitteln zu erbauen und unterhalten habe. Fällt aus bisher heiterm Himmel eine Steuer auf das Pfarrhaus, ob auch alljährlich, das Haus, mithin (nach den in diesem Jahrhunderte noch geltenden Vernunftgesetzen) der Hausherr wird davon betroffen. Dürfte man diese Steuer auf den zeitigen Bewohner legen (gleichviel ob statt der rechtmäßigen, die den Herrn trifft, oder außer derselben), so wäre damit auch die Willkühr gerechtfertigt, Jeden wegen jedes Hauses zu beschatzen, ob er dasselbe weder bewohne, noch besitze; denn nicht der Wohn- nur der Besitz-Nexus zwischen einem Menschen und einem Hause bewirkt, daß jenen treffe, was dieses trifft. Muß aber die Gemeinde die Steuer für das Pfarrhaus erlegen, so kann sie dies auf's kürzeste dadurch thun, daß sie dieselbe nicht erlegt; in diesem Fall kömmt Zahlen und Nichtzahlen auf Eins hinaus.

Die Pfarrgüter gehören der Kirche, mithin müßte diese die Grundsteuer zahlen. Da tritt nun aber der böse Umstand ein, daß manche Kirchen arm sind und demnach — die Kirchengemeinden für sie einstehen müssen. Dies würde aber für die durch die Armuth ihrer Kirchen ohnehin schon benachtheiligten Gemeinden eine besondere und — künstlich herbeigeführte Härte sein. Diese wäre zudem schnurstracks dem Zweck der Septembergesetzgebung zuwider, welche die Gemeinden erleichtern, nicht beschweren will. Es tritt aber auch der gute Umstand ein, daß, da die Kirche durchaus steuerfrei ist und mithin Niemand da ist, von dem eine auf Pfarrgüter gelegte Grundsteuer gesetzlich dürfte eingefordert werden, diese Grundsteuer cessirt. Es gereicht der Gesetzgebung vom 5. September zu großer Ehre, daß sie das Kirchengut als solches geachtet und steuerfrei gelassen hat. Aus Cap. 2. §. 8. erhellt dies bereits: „alle Landesunterthanen sollen Lasten tragen;" wer aber könnte philologisch oder logisch, philosophisch oder juridisch die Kirche unter den Begriff eines Landesunterthanen bringen?! Eben so, wenn gleich die Mitglieder der Königl. Familie und die Standesherrn als Befreite ausdrücklich genannt werden, weil auch sie in die Kategorie der Unterthanen gehören, so ist der König nicht ausdrücklich als Befreiter genannt, aber nur, weil, da die Lasten ausdrücklich nur die Unterthanen treffen sollen, es sich von selbst versteht, daß auf Ihn diese Bestimmung nicht gehe. Noch mehr, zwei §§. des Landes-Verfassungs-Gesetzes, welche durch den 5. September neu bekräftigt sind, erkennen ausdrücklich die Steuerfreiheit der Kirche an. §. 63. „der Kirche werden — — ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert." Zu diesen Rechten gehört bekanntlich die Steuerfreiheit. §. 75. „das Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen, oder zu andern als den gesetz- und stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden." Der Zusammenhang ergiebt, daß hier vom Vermögen der Kirche die Rede ist. Auch der kurzsichtigste Staatswirth muß sich über diese in Kraft gelassenen Grundsätze freuen. Einzelne haben in der Vorzeit, nach und nach, der Kirche (also ihren Mitbürgern zu Gut, sofern diese Christen sind) Vermögenstheile gewidmet, die zur Bestreitung kirchlicher Zwecke dienen sollen,

namentlich auch zur Besoldung der Kirchendiener. Damit ist ja den Gemeinden eine große Erleichterung gewährt, indem der beträchtlichste Theil dessen, was zur Pflege des religiösen Lebens an irdischen Mitteln erforderlich ist, durch solche Fundationen bestritten wird. Man denke nur an Amerika, wo zwar der Prediger in der Regel noch weit karger als in Deutschland salarirt wird, wo aber, weil dies Salair direct von den Gemeindegliedern zusammengebracht wird, der Einzelne in der Regel zehnmal mehr alle Jahr zahlt, als hier der Einzelne etwa in einem Jahre accidentell. Da demnach das kirchliche Vermögen gradezu der Gesammtheit dient, so wäre es widersinnig, es besteuern zu wollen. Hätte Jemand aus militärischem Patriotismus seine Güter der Kriegscasse vermacht, d. h. deren Ertrag dazu bestimmt, daß er mit zur Besoldung der Vaterlandsvertheidiger verwandt werde, so beginge der Staat die formellste Pedanterie, wenn er diese Güter der Grundsteuer unterwürfe. Das kirchliche Vermögen nun ist zu kirchlichen, nicht zu weltlichen Zwecken fundirt, nicht dazu, daß es zur Besoldung der Beamten, Soldaten u. a. Staatszwecken beitrage; und gesetzlich (cf. §. 75.) ist die Verwendung des kirchlichen Vermögens zu seinen Zwecken geschützt; mithin ist es von jeder Staatssteuer frei. Sollte aber dennoch gefordert werden, daß die Kirche Grundsteuer zahle (für die kirchlichen Grundstücke in engerm und weiterm Sinne; in diesem gehören bekanntlich die der Pfarren, Pfarrwittwenthümer, des Clerus minor dazu), wenn auch nur, um dem Pedantismus zu genügen, der nicht gestatten will, daß in den Tabellen irgend ein Grundstück mit Null bezeichnet werde, so träte §. 35. (des Landes-Verfassungs-Gesetzes) mit seiner Bestimmung ein, daß zuvor vollständige Entschädigung verabreicht werde. Hiebei ist aber klar, einerseits, wenn Alles ordentlich und ehrlich zugeht, so wird leeres Stroh gedroschen. Giebt die Steuercasse der Kirche 100 Thaler Capital, um alljährlich vier Thaler Grundsteuer von ihr zu erheben, was hat sie damit erreicht? Nichts, nur eine unnöthige Weitläuftigkeit. Anderseits, da die Grundsteuer nicht für alle Zeiten gleich sein und demnach im Voraus keine auf alle Zeiten zutreffende Entschädigung ermittelt werden kann, so unterbleibt auch des-

halb am besten zunächst die Ermittelung, weiterhin die Entschädigung und voraus die Besteuerung.

**Drittes und viertes Postulat:** Gemeindelasten.

Ueber diese ist das Gesetz etwas ausführlicher, ohne damit dem Schicksal entgangen zu sein, einer rohen Auffassung anheimzufallen, in welcher der Hauptpunct ignorirt wird. Was die bürgerliche Gemeinde anlangt, soll §. 12. jeder Mensch, jedes Grundstück und Haus — einer Gemeinde angehören; und §. 13. zu den — Lasten verhältnißmäßig beitragen. Als Folge davon fällt jede Real- und Personal-Befreiung hinweg (ohne Entschädigung, wie §. 14. unglücklicher Weise sagt, denn in directem Widerspruche damit, den ich nicht lösen kann, sagt §. 15. glücklicher Weise, gegen Entschädigung). Dasselbe soll nach §. 30. auch von der kirchlichen Gemeinde gelten.

Wie sind diese Bestimmungen bisher aufgefaßt? Die Gemeinden, welche etwas zu verlieren haben (weil sie Gemeindenutzungen besitzen, an denen bis jetzt der Pfarrer keinen Theil hatte) und welche deshalb §. 15. fürchten, lehnen das Neue ab, und wollen es bei'm Alten lassen. Die, welche profitiren (weil sie entweder keine Gemeinheiten haben, oder an diesen der Pfarrer schon Theil nahm), erklären sich für das Neue, natürlich in rohester Auffassung, daß der Pfarrer als Vollmeier alle Lasten trage. Unter diesen, was der Griffel der Geschichte nicht verschweigen soll, sind einige so hochherzig und edelsinnig, daß sie die gegenwärtigen Pastor und Küster nicht bedrücken, sondern die Schaale der Trübsal erst über deren (hoffentlich baldige) Nachfolger ausgießen wollen. Also reine Willkühr! über die man sich, nach allen voraufgegangenen und noch fortgehenden Aufstachelungen des Eigennutzes und des Brutalen im Menschen, nicht wundern kann; nur zu leicht wird die kein Recht, keine Billigkeit achtende Selbstsucht rege, noch leichter wird sie erregt; jetzt steht sie in voller Blüthe, so daß gewiß die Schwätzer und Hetzer, welche sie erregten und erregen, ihre Blicke daran weiden, weil sie in Unzähligen ihr Ebenbild treulich abgespiegelt sehn. Wenn aber Ein Theil (jede Gemeinde nach ihrem pecuniären Gewinn) das Gesetz pro lubitu annehmen oder verwerfen kann, so hat, däucht mir, der andere Theil (der ohnehin

ja wohl, weil er verlieren soll, wie bei dem Zehntablösungsgesetze der berechtigte heißt) dasselbe Recht; auch der Prediger darf, nach seiner Convenienz, ablehnen oder annehmen. Weil nun in jedem einzelnen Falle die beiderseitigen Convenienzen immer sich direct entgegenstehn, so folgt daraus nicht sowohl daß die Sache bleibe wie sie ist, sondern daß ein Rückfall in den Naturstand eintritt, bellum omnium contra omnes. Tausend Gemeinden verklagen ihre Prediger wegen ungesetzlichen Sträubens, sich unvortheilhafte gesetzliche Bestimmungen gefallen zu lassen und tausend Prediger verklagen ihre Gemeinden wegen desselben Sträubens! das sei ferne!

Das erkenne ich an, es wird gewiß ziemlich allgemein sich die Meinung bilden (wenn sie nicht schon sich gebildet hat), das Gesetz meine, Pastor solle, gleich einem Vollmeier, zu den bürgerlichen und kirchlichen Lasten der Gemeinde concurriren, oder es werde doch durch diesen Maaßstab das Gesetz am richtigsten ausgeführt. Der Schein ist verführerisch. Denn in einigen Gegenden des Königreiches ist es förmliches Gesetz, daß Pastor an allen Gemeindenützungen, gleich einem Vollmeier, Theil nehme, in andern, wo derselbe zwar nur an einigen Theil nimmt, ist's jedoch ebenfalls Herkommen, daß soweit er Theil nimmt, ein Meiertheil ihm beschieden ist. Da liegt denn die Folgerung nahe, daß, weil ja nach den Rechten die Pflichten sich richten, auch Pastor gleich einem Meier concurriren müsse.

1) Wohin aber führt dieser Maaßstab? Ich trete als Pastor mein Amt in L. an, im Jahre des Heils 1849. Das Pfarrhaus ist verfallen und zum Neubau reif, die Kirche desgleichen, auch wird neu gebaut und ich, obgleich ich von den Pfarrintraden kaum mich zu sustentiren vermag, muß dennoch 200 Thaler contribuiren, und kann es nur von dem nehmen, was ich als Nichtpastor habe, wenn ich so glücklich bin, in dieser Nichteigenschaft etwas zu besitzen. Die Küsterei wird gebaut, wieder 25 Thaler. Die bürgerliche Gemeinde durch Hirten-, Sprützen- und Armen-Hausbau, durch Schlachten und Chausseen, durch Einquartierung und Processe bringt mir gar leicht 255 Thaler ab. Nach zehn Jahren werde ich versetzt nach M., nachdem ich mein gesammtes Patrimonium 480 Thaler (da ich so glücklich war, noch ein väterlich Erbtheil zusetzen zu können) wenn auch

nicht volens, aber doch nolens zum Besten Anderer habe angreifen und verwenden müssen und es nicht etwa meinen Kindern, sondern den (in dieser Beziehung mir eben so fremden als an sich unberechtigten) Kindern der Pfarre L. hinterlasse. Ich komme zwar nicht aus dem Regen in die Traufe, aber ich bleibe im Regen; M. hat eben so viele Ansprüche wie L., dieselben ordinaria und extraordinaria. Wiederum 480 Thaler. Damit geht auch das Matrimonium hin — bei mir, der ich so glücklich war, ein solches zu haben und demnach auch verlieren zu können. Ich suche im J. 69 eine Verbesserung und bin so glücklich, nach unzähligen Wahlpredigten an unzähligen Orten, sie in N. zu finden, kann aber dem wirklich oder vermeintlich gesetzlichen Schicksale nicht entgehn, daß N. mit Orgel-, Thurm-, Kirchen- und Schulbau, mit Schleusen, Deichen, Sielen, Processen und Chausseen zu thun hat und ich — mit zu leiden habe. Es sind die alten 480 Thaler, die ich als don gratuit (eigentlich nannten es die Franzosen im J. 1805 emprunt forcé, wobei sie auf den Begriff des Geliehenen, demnach Wiederzuerstattenden, so wenig Gewicht legten, wie möglich, d. h. gar keines) die ich fast getödtet zur donatio inter vivos hergeben muß. Aber weil es eine unabweisbare Nothwendigkeit ist, daß man zuvor — wie momentan auch — habe, was man hergebe, so muß ich suchen, diese dritten 480 Thaler anzuleihen, aber wie? auf mein ehrlich Gesicht? auf die ungeheure Meinung, die das Publikum vom Einkommen des Predigers hat? und zwar dadurch, daß es jeden Pfennig dieses Einkommens für einen Thaler ansieht, auch wirklich jenen in diesen verwandelt kraft seiner Phantasie? Die Sache ist äußerst mißlich, aber ich, ich Günstling des Geschicks dadurch, daß ich ein väterlich und mütterlich Erbtheil hatte und demnach ein doppeltes Opfer den Launen nicht sowohl des Gesetzes, als vielmehr der Auslegung desselben darbringen konnte, ich bin auch im dritten Stadio vom Glücke so begünstigt, daß ich — Credit habe und demnach das bonus oder onus effectuiren kann, mich mit 480 Thaler Schulden zu belasten, zu Gunsten der Gemeinde N. und in majorem gloriam der Ausleger des Gesetzes vom 5. September anni salutis 1848. Ich sterbe 1899, also ein Jahr vor dem Beginn des goldensten Säculi, wo der Oberst die Caserne, der Bürgermeister das Rathhaus, der Pfarrer die

Kirche aus eignen Mitteln erbaut, wo nur noch auf antiquirten Landkarten, aber nicht mehr in der Natur sich ein Harz, Solling, Deister, und eben so wenig sich ein Grund, Sumpf, Thal zeigt, sondern Alles planirt und schlechter Weg ist, Alles nach allen Richtungen befahrbar durch die Wagen von Hans Dampf et Co.; ich sterbe 1899 oder meinetwegen auch 1879, denn man geht aus solch' einer Welt nicht zu früh hinweg — wie dann? Das Patrimonium hat L., das Matrimonium hat M. zu sich genommen und die zum Besten N's contrahirten Schulden werden leidlich durch den Verkauf des Nachlasses gedeckt und durch den Ertrag des Gnadensemesters, falls man im J. 1879 noch eine Gnade kennt, eine andere als die Sydow'sche Volksgnade und diese giebt sich eigentlich mehr durch Faustschläge, selbst an dem Schöpfer solcher Gnade, als durch Mittheilung eines Balsams kund. Meinen Kindern — deren Erziehung man billig mir überließ, und eben so billig die Kosten dieser Erziehung, auch — nachdem man sogar die Privatmittel hiezu mir raubte — ihnen bleibt freilich Nichts übrig, auch nicht einmal so viel, um — das Porto für sich nach Texas zu bezahlen, oder in's Land der Huronen; denn dahin zu gehen, werden sie sich sehnen, um nicht länger in Deutschland zu verweilen, um nicht die zweite Auflage der Auflagen zu erfahren, welchen der Vater erlag; auch dürfen sie gewiß sein, daß es im Lande der Huronen in keinem Falle schlimmer hergehe, als hier, wenn hier das Gesetz vom 5. September in der Weise ausgeführt wird, die ich bekämpfe. „Nun aber, was schadet das, ob auch der Vater zu Grunde gerichtet sei und uns, dem souveränen Volke, wie billig, Alles opfernd, seinen Kindern nicht so viel hinterlasse, daß sie sich (sich, da sie ein anderes Object des Raubes nicht darbieten) dem Raubsysteme entziehn; was schadet das? wird doch damit das Gesetz vom 5. September und damit die Volksbeglückung gebührend ausgeführt?“ So hör' ich die Stürmer und Dränger reden, ich aber fahre fort: Es kann allerdings geschehen zufälliger Weise, daß ich nicht an allen Orten alle mögliche Neubauten, nicht neben den Ordinariis noch außerordentlich verderbliche Extraordinaria antreffe, aber ob ich auch an demselben Orte bliebe, es ist nicht zu hoch angeschlagen, wenn ich bemerke, daß Pastor während einer durchschnittlichen Dienstzeit

von 40 Jahren mindestens 1000 Thaler, leicht aber das Doppelte und Dreifache zu den Gemeindelasten (bürgerlich und kirchlich) beisteuern müsse. Wäre Pastor Grundbesitzer (d. h. besäße er Pfarr-Haus und Hof, könnte er darüber disponiren, könnte er diese Objecte vererben, imgleichen, hätte er keine Amtsgeschäfte, sondern besäße er die Pfarre als reine Pfründe wie der Belehnte sein Lehngut), so wäre es recht und billig, so nothwendig, daß Pastor gleich andern Grundbesitzern, als ihnen wirklich gleich, als in Wahrheit denselben angehörig, zu allen Lasten, nach der Größe seines Besitzes beitrage. Weil er aber so wenig Grundbesitzer ist, daß eine große Bosheit dazu gehört, ihn zu solchem zu stempeln, und eine noch größere Phantasie, den so Gestempelten für das, was er behuf ungerechter Belastung sein soll, wirklich zu halten, so fallen solche Lasten auf ihn nicht mit Recht. Es wäre ein schreiendes Unrecht, wenn er nun doch, wie wenig er es sei, gleich andern (!!) Grundbesitzern concurriren sollte. Was er, in dieser aufgebürdeten Eigenschaft entrichtet, es ist für ihn verloren Geld. Er hat einen nicht nennenswerthen Nutzen von dem, was von ihm also erpreßt wird, von dem, wofür solches Geld verwandt wird; er kann möglicher Weise einen Nutzen davon nur für seine Dienstzeit haben, während der wirkliche Grundbesitzer nicht blos für seine Lebenszeit, sondern auch für Kind und Kindeskind *), also den ganzen Gewinn von den Anlagen und Dingen hat, die Pastor, wie wenig sie ihm nützen, dennoch gleich jenem bezahlen soll. Giebt's eine societas leonina, so ist sie in dieser Zumuthung zu finden. Bekanntlich wird die Wahrheit eines Satzes auch aus seinen Folgerungen erkannt; führt er zu logischen Absurditäten, so begründen diese den Schluß, jener könne nicht wahr sein und sei es eben deshalb auch nicht. Eben diesen Prüfstein eines Gesetzes (d. h. einer Auslegung desselben) gewähren die rechtlichen und moralischen Consequenzen desselben. Jene Meinung, in welchem Maaße Pastor die Gemeindelasten zu tragen habe, führt zu einem Unrecht, welches so sehr gen Himmel schreit, daß

---

*) Je kostspieliger die Bauten, um so mehr sind sie auf die Dauer berechnet (von 100 Jahren, von Jahrhunderten sogar); der Zweck und damit der Nutzen derselben vertheilt sich auf eben so viele Jahre.

es auch auf Erden nicht lauter taube Ohren und fühllose Herzen antreffen kann; sie erweis't sich durch ihre Consequenzen als irrig. Dieser Irrthum ist um so größer, auffallender und augenfälliger, weil die Wahrheit vor Augen liegt und diese nicht bloß in dem Satze besteht: der Geistliche ist kein Grundbesitzer, sondern auch in dem:

2) Er steht diesem in der Lebensstellung bedeutend nach; er ist, was die pecuniären Vortheile dieser Stellung betrifft (von denen allein hier die Rede ist), diesem gegenüber so ungünstig situirt, daß jeder Vergleich wegfallen muß, der die Zumuthung begründen soll: er habe gleiche, oder auch nur ähnliche Lasten zu tragen. Es ist mitunter der Schein da, der Pfarrer habe ja dasselbe, was der Vollmeier hat (ob freilich nicht so, wie dieser, nicht in festem, erblichem Besitze, ja, nicht einmal in wirklichem Besitz, aber immer doch) dasselbe zu demselben (wenn freilich temporären!) Nutzen; er könne darum, und müsse, so lange er denselben Nutzen davon habe, Dasselbe dafür leisten; aber es ist eben nur ein wesenloser Schein.

a. Ich habe etwa drei wenn nicht gar vier Hufen Landes; mon Dieu! quel embarras de richesses! Gemach! es steht damit so schlimm nicht, bei mir. Weil ich ein Amt und durch dieses die Pflege des religiösen Cultus habe, so kann ich nicht zugleich cultor agelli sein; ich muß verpachten, und ob ich durch ein stärkeres Muß (Mangel an Pächtern u. s. f.) genöthigt, selber den Acker bestellte d. h. ihn bestellen ließe, so würde ich doch, im günstigsten Falle würde ich eben nur den Pachtertrag herausbringen. Dies wird jeder, der die Sachen kennt, einräumen. Nun aber differirt der Pachtertrag von dem Ertrage, den das Land wirklich liefert, und welchen der, welcher einen Landcomplex als Landwirth bewirthschaftet, durch Nebengewinne immer noch bedeutend erhöht, ungemein; ich habe von meinen 100 Morgen (als verpachteten), wenn das Glück gut ist, 400 Thaler, der Landwirth von seinen 800 Thaler und je wie er betriebsam ist, noch weit darüber hinaus. Der Schein der Gleichheit und Höhe, auf welcher der Pfarrer (durch seinen Meierhof!!) stehe, der Schein, als ob er gleich fähig sei, dasselbe wie der wirkliche Meier an Abgaben zu leisten, verschwindet hiemit gänzlich, für den, der Kenntniß hat von der Sache und neben-

bei unpartheiisch genug ist, was er weiß auch anzuerkennen. Habe der Pfarrer dasselbe Land, es ist ihm nicht von demselben Werthe; duo, quum habent idem, non est idem!

b. Zudem muß ich kostbarer mich kleiden, nähren, mehr für das, was das Leben verlangt, ausgeben, als der Landwirth; ich muß es nach Verhältnissen, die gegeben sind, die ich nicht ändern kann, deren Nichtbeachtung die Gemeinde selber, der ich angehöre, höchst anstößig finden würde. Ich kann mit 400 Thalern nicht so weit kommen wie der Landwirth, ich kann mit diesen kaum die Hälfte der Bedürfnisse bestreiten, welche dieser damit bestreitet. Also abermals ein alterum tantum, um welches ich diesem gegenüber in den pecuniären Verhältnissen und damit in der Fähigkeit, Billigkeit und Verpflichtung, Lasten zu tragen, benachtheiligt bin, d. h. aus der Stenographie in Currentschrift übertragen: wenn der Landwirth von seinen 100 Morgen 20 Thaler an Lasten tragen soll oder muß, so kann ich von den meinigen nur 5 Thaler tragen, wenn nämlich verhältnißmäßig getragen werden soll.

c. Endlich darf ich auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, während der Grundbesitzer gewöhnlich seinen ganzen Hof, immer aber den Theil desselben, der durch seinen Ertrag den Betrag der Staats- und Gemeinde-Lasten deckt, ganz umsonst hat, ich allmählich die Pfarre (als Pfründe betrachtet) ankaufen muß, um — kurz nachdem ich das völlige Kaufgeld entrichtet habe, es völlig verloren zu geben! Jeder Pfarrer, wenn er nur zu diesem Zwecke hinlänglich lange lebt, erlegt den vollen Capitalwerth der Intraden, die er als Pfarrer hat, ohne darum im Mindesten ein Eigenthumsrecht an diesen für sich oder seine Erben zu gewinnen. Um dereinst ein Predigtamt übernehmen zu können, muß man pr. pr. fünf Jahre der Schule, drei der Academie widmen d. h. (lediglich auf das Pecuniäre gesehn) man muß 1800 Thaler nicht sowohl auslegen, als vielmehr ausgeben. Beispielsweise ich (der ich jetzt als Pfarrer in Irgendheim im 26sten Amtsjahre 700 Thaler Besoldung habe, die Dienstwohnung eingerechnet, ich habe jene unvermeidlichen 1800 Thaler bereits vor 33 Jahren auf den Altar des Vaterlandes geopfert. Es brauchen nur noch 6 Jahre zu verfließen, so sind seitdem 39, oder 3 mal 13 Jahre verflossen, oder jenes Capital, wenn es

nicht geopfert wäre, würde in dritter Potenz 14,000 Thaler stark mir nicht bloß vor Augen, sondern auch in meinen Händen sein. Mit andern Worten, schon im J. 1855 beträgt mein lucrum cessans, das, was ich, um Pfarrer werden zu können (keineswegs um es damit auch zu sein), an Gelde verwandt habe und habe verwenden müssen, grade so viel, als der Capitalwerth der Besoldung, die ich gegenwärtig habe; schon im J. 1855 habe ich ein Capital von 14,000 Thalern erlegt, ohne damit die Rente desselben erworben, sie mir und meinen Erben gesichert zu haben. Denn, soll einer meiner Söhne eine (ich sage nicht, diese) Pfarre erhalten, so muß ich auch für ihn die unvermeidlichen 1800 Thaler verwenden, die denn von selbst durch das lucrum cessans zu der Höhe anwachsen, daß sie dem Capital auch der höhern und höchsten Pfarrbesoldung gleichkommen; ich erreiche durch solche Verwendung nicht einmal die Gewißheit, nur die Möglichkeit, daß derselbe eine Einnahme erhalte, nicht als don gratuit, sondern als Vergütung für die Dienste, die er leistet, wobei denn auch er die Gewißheit hat, daß je länger er dient, er desto völliger ein Capital entrichtet, dessen Rente seiner Besoldung gleich kommt, ohne damit ein Eigenthum an der Rente zu gewinnen.

Dagegen Johann Dohrmann, mein Altersgenosse und Sohn eines (wirklichen) Grundbesitzers, der von seinem Meierhofe grade so große Einnahme hatte, wie mein Vater von seinem Pfarrhofe, konnte vor 41 Jahren, im J. 1808, von seinem 14. Lebensjahre an, wo ich die 1800 Thaler zu consumiren begann, sich seinen Unterhalt selber und dazu ein Taschengeld erwerben; es konnten daher für ihn im J. 1816 bereits 1800 Thaler, die er nicht kostete, die die künftige Uebernahme seines Hofes nicht nothwendig machte, zurückgelegt und mit größter Gemächlichkeit zinslich benutzt und dem Wachsthum übergeben werden. Dies für ihn und dann von ihm Seponirte wird im J. 1855 grade 14,000 Thaler betragen; er macht in derselben Zeit dasselbe Capital gut, welches ich in derselben Zeit verliere; er hat, bei im Anfang und Fortgange anscheinend völlig gleichen Lebensverhältnissen, am Ende, im 40sten Jahre, (ohne einmal die Errungenschaften und Erübrigungen zu berechnen, die er in seinen 39 Dienst- oder Herrenjahren machen konnte) er hat 14,000

Thaler, außer dem Hofe, diesem unversiegbaren Quell immer neuer Reichthümer, welchen er seinem Sohne übergiebt oder hinterläßt, ohne jene zu 14,000 anwachsenden 1800 Thaler zahlen müssen, daß derselbe ihm nachfolge. So sind die Verhältnisse; in dieser Art stehn die wirklichen Grundbesitzer den Pseudogrundbesitzern gegenüber! Diese freilich lassen nicht im Mindesten dies πρωτον ψευδος sich zu Schulden kommen; sie sind nur die, welche es leiden — sollen! so groß sind die positiven Vortheile, die jenen durch ihre Lebenslage möglich sind und bei natürlich regulärem Verlauf der Dinge ihnen wirklich zufließen!! sie sind grade so groß, wie die Nachtheile, denen diese unterworfen sind, Nachtheile, die nie, bloß im Gebiete der Möglichkeit verweilend, einen leeren Schrecken einflößen, sondern jedesmal Hand in Hand mit der Wirklichkeit gehn. — Freilich nicht jeder Grundbesitzer, wenn gleich bei Weitem der meiste, hat seinen Hof ererbt und damit diesen umsonst, gleich meinem Freunde Johann Dohrmann und vorauf seinem Vater, und nach ihm, seinem Sohne; aber, ob er ihn erkauft habe, er hat, durch den Kauf sein Geld in Land verwandelnd, lediglich das erkauft, was ihm rentirt, das aber, dessen Ertrag durch die Lasten absorbirt wird, das hat er als unentgeldliche Zugabe hinzubekommen; sie können ihn darum nicht im Mindesten drücken. Herr Emturus schlägt den Ertrag des Hofes Emendi auf 750 Thaler an; er ist bei diesem beabsichtigten Kaufe nicht so von Gott und der gemeinsten Klugheit verlassen, daß er nicht auch die Lasten beachten und zusammenzählen sollte, die auf dem Hofe ruhen, und, wie wenig er Latein verstehe, bedenke: casum sentit Dominus! mithin bedenke, daß die jeweilige Last des Hofes eine Bürde sei für den jeweiligen Herrn des Hofes. Mögen diese auf dem Hofe ruhenden (Staats- und Gemeinde-) Lasten sammt allen sonstigen Beschränkungen des Eigenthums und seiner Nutzung (Leibzucht; Abfindung; Dienstgeld; Körmende; Zehnten; Scheffelschatz; Oster-Ei) mögen sie Viel oder Wenig, 1 Thaler, oder 150 Thaler betragen, es verschlägt ihn gar nicht. Wären jene 750 Thaler Netto, so würde er höchstens 15 bis 18000 Thaler bieten; sind es aber Netto 600 Thaler, so geht er in seinem Angebot nicht über 12 bis 15,000 Thaler hinaus und bezahlt demnach jeden-

falls nur das Capital der Nettorente, nur das, was ihm rentirt; auch die stärkste Last des Hofes übt auf ihn keinen Druck aus, weil er, soviel von der Substanz desselben erforderlich ist, um jene abzutragen, so viel vom Werthe des Ganzen abgerechnet, nicht bezahlt, mithin gratis empfangen hat. So stehn die Sachen; so sehr ist der Grundbesitzer, der wirkliche, der gewöhnlich den ganzen Hof, immer aber den Theil desselben, dessen Nutzung durch die Lasten absorbirt wird, umsonst hat, in avantage, so sehr der Pfarrer, ob ihm seine Besoldung dadurch zu Theil werde, daß der Ertrag eines Hofes, eines Meierhofes ihm gehört, in desavantage; es läßt keine größere innere Ungleichheit bei äußerer Gleichheit sich denken, als sich solche hier wirklich darstellt; es wäre die schreiendste Ungerechtigkeit, wenn nun doch der, welcher seine Rente und namentlich den für onera publica abzugebenden Theil derselben ganz umsonst hat und der welcher seine Rente nicht bloß als Besoldung empfängt, sondern auch sie allmählich vollständig abkäuft, zu derselben Belastung angesetzt werden sollte; jener gäbe Nichts, dieser Alles von seinem Eigenen. — Sehen wir auf diese Consequenzen, so ist es klar, jene Meinung, in welchem Maaße Pastor contribuiren müsse, daß er als Grundbesitzer (überhaupt, insonderheit als Vollmeier) seinen Theil zu tragen habe, sie scheitert an den rechtlichen und moralischen Absurditäten, die aus ihr sich entwickeln. Es wird hiemit eine Auslegung des Gesetzes, als absurde, nicht dieses selbst zurückgewiesen; die Frage wird um so dringender, was das Gesetz, nicht eine unbefugte, urtheilslose Auslegung desselben sage?

3. Das Gesetz lautet überhaupt gerecht und billig; es hat überhaupt die Tendenz, was recht und gleich ist, nicht zu unterdrücken, sondern zu befestigen. Es setzt aber auch keineswegs jenen Maaßstab fest, sondern giebt eine Bestimmung, nach welcher er schlechthin verworfen werden muß. Nach §. 13. muß Jeder, so wie jedes Haus und Grundstück — — — zu den Lasten verhältnißmäßig beitragen. Was ist nun mein Verhältniß zu andern Gliedern der Gemeinde, so wie zu dieser selber? inwieweit erwachsen neue Lasten dem Pfarrer, seinem Hause und Lande aus dem Gesetze?

a. Wir haben nicht bloß von unserm Dienstlande kaum 1/4

des Ertrages, den der Grundbesitzer von seinem Erblande hat, wir sind überhaupt nicht Grundbesitzer und können daher weder als Vollmeier, noch als Brinksitzer, oder An-, Ab-, Bei- 2c. Bauer angesetzt werden. Wie groß das Haus, das Land einer Pfarre sei, dies kann durchaus nicht in Betracht kommen bei Ermittelung deß, was er, der Pfarrer, etwa zu leisten habe.

b. Dieser kann lediglich als Häusling angesetzt werden; ein anderes (äußeres) Verhältniß hat er zur Gemeinde nicht; ein höherer Beitragsfuß, so lange die jetzige Gemeindeverfassung in Kraft bleibt, ist nicht möglich. Bekanntlich bilden die Gemeinde*) hauptsächlich die Besitzer von Haus und Land; dann auch gehören ihr die Häuslinge an. Diese haben, wie billig, kein Stimmrecht, weil von der materiellen Basis, auf welcher die Gemeinde ruht, ihnen nichts gehört; sie tragen zu ihrem Theile etwas von den Lasten, weil sie doch immer etwas vom Gemeinwesen profitiren und vorzüglich, weil sie und ihre Kinder möglicherweise durch Verarmung der Gemeinde zur Last fallen können. Jene contribuiren nach ihren bäuerlichen Stufen und nach der Größe ihres Landbesitzes. Andere Umstände z. B. ob ein Hof verschuldet sei oder nicht, ob der Besitzer nebenbei noch eine Rente, Kure, Besoldung habe oder nicht, influiren auf den Beitragsfuß gar nicht, wie es scheint, mit vollem Rechte. Denn was er so nebenbei hat, das hat er nicht als Glied der Gemeinde; dies Nebenher kann und muß wohl vom Staate, aber nicht von der Gemeinde als eine Steuerquelle in Anspruch genommen werden. Diese, die Häuslinge, stehen der Gemeinde gegenüber völlig auf gleichem Fuße; der Eine leistet dasselbe, was der Andere, ob jener auch eine Rente, Pension, Besoldung habe, dieser nicht. Auch dies Verfahren scheint das Richtigste zu sein. Denn jener, wie groß auch sein Einkommen sei, profitirt deshalb um nichts mehr vom Gemeinwesen, wohl aber, je größer jenes Einkommen ist, desto mehr vermindert er die Gefahr, daß er oder seine Kinder der Gemeinde als verarmt zur Last fallen.

**Im Gemeindewesen giebt's nur zwei Classen Gemeindeglieder: einerseits Besitzer von Immobilien, andrerseits derartige**

---

*) Ich rede nur von Landgemeinden.

**Nichtbesitzer (Häuslinge). Da bei dem Pfarrer kein wesentliches Merkmal der ersten Classe sich findet, wohl aber das, was die zweite charakterisirt (wenigstens in der Allgemeinheit: auch er in einem Hause wohnend, das nicht ihm gehört), so kann er nur in diese eingereihet werden. Ob er als Häusling anscheinend** wenig contribuire, so doch Alles, was nach den Verhältnissen, in welchen er sich befindet, und demnach verhältnißmäßig ihm abgefordert werden kann, falls er überhaupt von seinem Hause oder Nichthause beitragen soll und muß.

c. Jeder Gemeinde giebt §. 17. das Recht, die bestehenden Beitragsverhältnisse abzuändern und ich zweifle nicht, daß manche, sollten sie von selbst nicht habgierig und bereit sein, ihre Lasten möglichst auf fremde Schultern zu wälzen, gar leicht durch die umherlaufenden Hetzer und Erreger niedriger Leidenschaften zu einem Beschluß aufgestachelt werden könne, durch welchen auf einem Umwege dem Pfarrer circa eben dasselbe aufgebürdet wird, was er tragen müßte, wenn er ein Besitzer der Immobilien wäre, deren Nutzung zu seiner Besoldung gehört. Ich meine den Beschluß, daß die Nichtbesitzer, die (durch Besoldung, Rente, Pension, Gewerbe) eine Einnahme haben, welche über die der gewöhnlichen Häuslinge (der Tagelöhner) hinausgeht, von dieser Einnahme etwa in dem Maaße zu den Gemeindelasten beitragen, wie sie davon dem Staate Steuern zahlen. Aber ich hege zu der Rechtskunde und dem Rechtsgefühle der obern Verwaltungsbehörden (§. 17.) das Vertrauen, daß sie solchen Beschluß nimmer genehmigen. Es würde durch denselben eine societas leonina der crassesten Art etablirt, in welche denn doch eine Gemeinde nicht ausarten darf, noch soll. Die ganze zweite Classe (die Nichtbesitzerschaft) einer Gemeinde steht, ob sie dieser angehöre, mit dieser (nach der Natur der Sachen oder Personen) in sehr loser Verbindung; sie hat nur einen äußerst geringen und zudem vorübergehenden Antheil an den Interessen der Gemeinde. Sie bildet die population flottante jedes Orts und grade die extraordinären Häuslinge (Pfarrer und andere Angestellte, Rentiers u. s. f.) noch weit mehr, als die gewöhnlichen (die Tagelöhner), da diese (durch ihre Lebensverhältnisse) fast an den Ort gefesselt sind. Sollten nun diese Mobile von ihrem mobilen Vermögen der Gemeinde

steuern, so wäre die societas leonina da, die nach allen Rechtsgrundsätzen unstatthaft ist. Wenn das am Beispiele eines Pfarrers nicht klar ist (und freilich die Augen, die diesen betrachten, sind vorzugsweise oft trübe oder durch gefärbte Gläser am klaren Blicke gehindert), der sehe etwa einen pensionirten Hauptmann an, der im Dorfe L. sich ein Häuschen oder Haus gemiethet hat. Er hat durch die Pension und durch eigenes Vermögen so viele Einnahme, daß diese (oder die Staatssteuer von derselben) der des größten Vollmeiers gleich kommt. Es wird von Gemeindewegen gebaut, gedeicht, geschlachtet u. s. f. und er wird, gleich dem Vollmeier in Contribution gesetzt, ad 100 Thaler. Unmuthig zieht er nach einem Jahre von dannen, nach M. Dasselbe Schicksal (in der Gestalt von 100 Thalern und seiner Ursachen) verfolgt ihn auch in M., ferner in N. O. P. ja das ganze Alphabet und Königreich hindurch und er kann solchem Schicksal um so weniger entgehn, weil die Gemeinden schlau genug sind, die Einmiethung des wohlhabenden Hauptmanns zu benutzen, um Bauten zu unternehmen, die sonst noch wohl geruht hätten, und die Quote des anschlagsmäßigen Beitrags sofort praenumerando zu erheben, wenigstens — von denen, die durch Veränderung des Wohnorts ihnen leicht entgehen könnten.

d. Abgesehen von Beschlüssen, die jedenfalls erst der Zukunft angehören, man vernimmt jetzt schon eine Argumentation aus bestehenden Verhältnissen, welche darthun soll, daß der Pfarrer, gleich dem Vollmeier, die Gemeindelasten tragen müsse. „Er habe an den Gemeindenutzungen, gleich einem Meier, Theil, folglich u. s. f. denn nach den Rechten richten sich die Pflichten.“

Ohne besonders dabei zu verweilen, daß Pastor in vielen Gegenden nur an Einem oder dem andern Gegenstande (z. B. am Gemeindeholze, nicht aber an den Wiesen) participirt, entgegne ich: nicht von den Nutzungen hängt die Bestimmung ab, wie viel jemand, noch weniger, daß er überhaupt contribuire. Denn, wäre dem so, so hätte der Einzelne das Recht, auf solche Nutzung (die oft längst nicht den Betrag der Last erreicht) verzichtend, sich der Last zu entziehn; ja, die Gemeinden, welche keine Gemeinheiten haben, wären frei von allen Gemeindelasten!

Die Theilnahme an einer Nutzung ist Ausfluß des Verhältnisses, in welchem Jemand zur Gemeinde (durch seinen Besitz, sein Amt) steht; wer darf so unsinnig sein, Ausfluß und Quelle zu verwechseln? Es wäre dies ein stärkeres Quidproquo, als der begeht, der ein X für U macht. Nicht, weil Z. die Gemeindeweide mit mehr oder weniger Vieh betreibt und betreiben darf, ist er Mitglied der Gemeinde überhaupt, oder insonderheit Köther, Meier u. s. f., sondern weil er Köther, Meier ist, betreibt er die Weide. Darum kann jemand an dieser participiren, ohne deshalb überhaupt, ohne darnach (nach solchem Maaßstabe) zu contribuiren. In manchem Dorfe erhält der Bauermeister, als solcher, ein doppeltes Holztheil, ohne deshalb doppelte Gemeindelast zu tragen; in jedem hat der Hirt, als solcher, das Recht, eine gewisse Anzahl eignen Viehes auf die Weide zu treiben, ohne nun denen gleich zu contribuiren, die eben so viel Vieh schicken dürfen. Das Räthsel dieser Seltsamkeit, wenn ja jemanden hierin ein Räthsel und etwas Seltsames liegen sollte, löst sich ganz einfach dadurch: die Genannten empfangen solche Ration und Berechtigung als Besoldungstheile (et revera inest et subest ratio, jus) — und eben die Bewandniß hat es auch mit derjenigen Theilnahme, deren etwa der Pfarrer sich erfreut; auch ihm ist sie als Besoldungstheil beigelegt.

e. Oben habe ich gesagt, daß der Pfarrer höchstens als Häusling anzusetzen sei; ich glaube aber noch weiter gehn zu dürfen, behaupten zu müssen, daß auch diese Quote cessiren, mithin der Pfarrer, nach wie vor, von den Dorflasten ganz frei sein müsse. Es sprechen hiefür zwei Gründe, zunächst: die Praxis jeder Gemeinde bringt es mit sich, daß die, welche (wenn auch nur temporär) irgend ein Amt für die Gemeinde verwalten (z. B. die Hirten), ob sie eine Dienstwohnung haben, ja, weil sie solche haben, eben so lange von den Leistungen frei sind, welche sie sonst als Häusler der Gemeinde prästiren würden. Diese Praxis ruht so sehr auf den Forderungen der reinen Vernunft, des schlichten Menschenverstandes, daß sie keiner Rechtfertigung bedarf. Nur erläuternd bemerke ich: in solchen Fällen wird die niedre Qualität von der höhern absorbirt, der bisdahinnige Häusler Taufall geht in den Gemeindehirten Taufall auf, so sehr, daß Taufall nun als Häusler nicht

mehr, nur noch als Gemeindehirt existirt. Wem die Gemeinde eine freie Wohnung giebt, dem giebt sie eine freie Wohnung. Wer kann diesen Satz umstoßen, da er idem (vorn) per idem (hinten) sagt? Es macht aber hiebei keinen Unterschied, ob es heiße: „giebt" oder „geben muß." Sollte nun nicht der Grundsatz, den die Gemeinden bei Einer Art, oder bei einigen Arten von in ihrem Interesse Angestellten beobachten, auf alle in ihrem Interesse Angestellten ausgedehnt werden müssen, auch auf die, welche zwar nicht im nächsten und niedern Sinn, aber doch in einem weitern und höhern Sinne pastores ovium sind? Darf da die freie Wohnung in eine unfreie verwandelt werden, in eine solche, die ihren Bewohner contribuabel mache? Dies ist so ungereimt, daß für die Forderung, auch der Bewohner einer Dienstwohnung solle, eben als ob sie keine Dienstwohnung sei, als ob er sie gemiethet habe und als Miethsmann bewohne, dieselbe Last tragen, die dem Miethsmann obliegt, daß für solche Forderung nur das anarchische Bestreben spricht, überall, auch bei den Häusern, eine lediglich äußere Gleichheit einzuführen, ohne im Mindesten die innere Ungleichheit zu beachten, die, welche in der Qualität seiner Bewohner liegt, sowie der Häuser selber. Wem das Ungereimte solcher Forderung nicht einleuchtet bei einem Pfarrhause, der betrachte eine Caserne. Auch diese ist eine Dienstwohnung und damit steht sie al pari mit allen andern Dienstwohnungen. Aber wird je jemand den Officieren und Gemeinen, die die Caserne bewohnen, zumuthen, daß sie wegen dieser ihrer Wohnung, gleich denen, die auch keine eigene Wohnung haben, Gemeindedienste an Wegen und Stegen u. s. f. leisten? Dann aber bemerke ich, wollte man, bewogen durch einen Fanatismus der Gleichheit (der den Buchstaben erstrebt und vielleicht erreicht, den Geist außer Acht läßt und gewiß nicht erreicht), wollte man, aller Gleichmäßigkeit zuwider, grade bei dem Inhaber einer geistlichen Dienstwohnung das nicht gelten lassen, was man doch bei dem einer weltlichen respectiren müßte und wirklich respectirt, so träte §. 15. ein, wenigstens bei den Gemeinden, welche Gemeinheiten besitzen. Ich etwa hätte im J. 49, dem Häusler gleich, 6 Tage der Gemeinde prästirt, so ist das = 1 Thaler und so würde die Gemeinde mir Gräserei oder andere Nutzung zu dem Werthe eines Thalers

prästiren müssen, wegen der gesetzlichen „Ausgleichung.“ Ist dem aber so, so ist damit die Sache der Leistung und Gegenleistung eine unnöthige Weitläuftigkeit; auch die Gemeinde wird denken, jeder behalte das Seine: ich die 6 Tage, sie den Thaler.

Somit glaube ich dargethan zu haben, daß der Pfarrer für seine Person zu den Gemeindelasten, falls er concurriren solle und müsse, höchstens gleich dem Häuslinge concurriren dürfe, daß aber die Verhältnisse, welche das Gesetz beachtet haben will, ihn von jeder Concurrenz, auch von der gleich einem Häuslinge frei sprechen.

f. Jedoch §. 12. incorporirt einer Gemeinde nicht bloß jeden Menschen, auch jedes Haus und Grundstück. „Geht demnach auch er (der Pfarrer) für seine Person frei aus, so fällt dennoch die Last nach §. 13. auf Haus und Land und damit auf einem Umwege, wieder auf ihn.“ Aber doch nicht! denn hier gilt dasselbe in Beziehung auf die Gemeinde, was ich oben in Beziehung auf den Staat gesagt habe. Man belaste das Pfarrhaus noch so sehr, casum onusque sentit Dominus. Der Dominus ist die Gemeinde. Man muthe dem Pfarrlande eine noch so große Contribution zu; diese würde auf den Herrn (die Kirche) fallen und kann eben darum nicht auf diese fallen, so lange das Gesetz gilt, um dessen Anwendung es sich grade handelt, weil nach eben diesem Gesetze, was demselben zu großem Ruhme gereicht, die Kirche zu keinerlei Staats- oder Gemeindelasten herangezogen werden darf. — Möchte immer und überall, namentlich in dem, was von dem Staate und für denselben, vom Volke und für dasselbe geschieht oder geschehen soll, die Wahrheit anerkannt und damit sie das leitende Princip werden, namentlich die: **Gerechtigkeit** erhöhet ein Volk! möchte darum auch in der besprochenen Angelegenheit **alle** Gerechtigkeit erfüllt werden, nicht bloß die relative (die für sich in gleichem Unrechte bestehen kann), sondern auch die absolute! und alles Volk sage: Amen!

---

Druck von E. A. Huth in Göttingen.



